



# **GEMEINDE ENDINGEN**

## **REGLEMENT DER FERNWÄRMEVERSORGUNG**

## Reglement der Fernwärmeversorgung der Gemeinde Endingen

Gestützt auf § 20 ff des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 beschliesst die Gemeindeversammlung Endingen folgendes Reglement:

### 1. Allgemeine Bestimmungen

	§ 1
<i>Rechtsverhältnis</i>	Dieses Reglement ordnet das Rechtsverhältnis zwischen der Fernwärmeversorgung Endingen (nachstehend FWE genannt) und den Fernwärmebezügern.
	§ 2
<i>Rechtsform und Zweck</i>	Die FWE ist im Sinne von § 13 des Finanzdekretes des Kantons Aargau vom 17. März 1981 ein eigenständiges Gemeindewerk mit folgenden Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"><li>- Ankauf von Fernwärme gemäss Vertrag mit der REFUNA AG</li><li>- Versorgung der Wärmebezüger zu den im Anhang 1 festgelegten Tarifen mit Wärme für Raumheizung, Lüftung und Warmwasseraufbereitung.</li></ul>
	§ 3
<i>Organisation</i>	Verantwortliche Instanz ist der Gemeinderat. Er wählt für die Dauer seiner Amtsperiode eine aus mindestens 5 Mitgliedern bestehende Kommission. In die Kommission hat mindestens ein Mitglied des Gemeinderates Einsitz zu nehmen. Die Aufgaben der Kommission sind: <ul style="list-style-type: none"><li>- Vorbereitung aller Geschäfte im Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung</li><li>- Beratung des Gemeinderates in technischen Belangen</li><li>- Vorbereitung der Voranschläge</li><li>- Ausführung von Gemeinderatsbeschlüssen</li></ul> Alle Anträge der Kommission werden dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreitet.
	§ 4
<i>Geltungsbereich</i>	Dieses Reglement gilt für das gesamte Versorgungsgebiet der Gemeinde Endingen. Die FWE hat das alleinige Belieferungsrecht.

### 2. Fernwärmeabgabe

	§ 5
<i>Versorgungsbereich</i>	Der Versorgungsbereich der FWE umfasst folgende Gebiete: <ul style="list-style-type: none"><li>a) Erschlossene Baugebiete</li><li>b) Gebiete ausserhalb des Baugebietes</li></ul>

Im Bereich a) erstellt und erweitert der Gemeinderat das Leitungsnetz nach Bedarf und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit auf eigene Kosten.

Im Bereich b) entscheidet der Gemeinderat über die Versorgung dieser Gebiete, sowie über die allenfalls vom Bezüger zu leistende Beiträge an die Erschliessungskosten, unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit.

<i>Bezugsdauer</i>	§ 6 Das Bezugsverhältnis beginnt mit dem Datum des Anschlussprotokolles und dauert ununterbrochen bis zur Kündigung des Vertrages.
<i>Beseitigung von Anlagen</i>	§ 7 Auf Verlangen des Bezügers entfernt die FWE nach erfolgter Kündigung die Anlageteile auf Kosten des Bezügers.
<i>Anpassung der Anschlussleistung</i>	§ 8 Auf Antrag des Bezügers erfolgt eine Anpassung der Anschlussleistung und Neueinstellung zu Lasten der FWE nach Auswertung der vorangegangenen Heizperioden. Die Korrektur erfolgt in der Regel zu Beginn einer Heizperiode.  Die FWE ist berechtigt, eine Anpassung der Anschlussleistung und Neueinstellung des Mengenbegrenzers vorzunehmen, wenn es aus technischen oder betrieblichen Gründen notwendig wird.  Eine verlangte Anpassung erfolgt jährlich nur einmal.

### **3. Lieferungsverpflichtungen**

<i>Lieferungsverpflichtung</i>	§ 9 Die FWE verpflichtet sich zur dauernden Bereithaltung der erforderlichen Wärmemenge an der Uebergabestelle bis zum vereinbarten, am Mengenbegrenzer eingestellten Maximalwert.
<i>Lieferungsunterbrüche und Einschränkungen</i>	§ 10 Die Wärmelieferung kann unterbrochen oder eingeschränkt werden: <ul style="list-style-type: none"><li>- bei höherer Gewalt wie Krieg, kriegsähnlichen Zuständen, innerer Unruhe, Streiks, Sabotage, Naturereignisse</li><li>- bei ausserordentlichen Vorkommnissen wie Einwirkung durch Feuer, Explosion, Störungen</li><li>- bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten</li><li>- bei Störungen im Zulieferungsbereich</li></ul>

- bei Energieknappheit und soweit die zuständigen Bundesbehörden im Interesse der allgemeinen Energieversorgung Einschränkungen des Energieverbrauchs verfügt haben. Voraussehbare längere Unterbrüche und Einschränkungen werden dem Bezüger angezeigt.

*Schadenersatz* § 11  
Ersatzansprüche gegen die FWE für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden aus Lieferungsunterbrüchen und Lieferungseinschränkungen sind ausgeschlossen.

#### **4. Bewilligungsverfahren**

*Anschlussbegehren* § 12  
Für den Fernwärmeanschluss ist ein vollständig ausgefülltes Gesuch (offizielles Formular) einzureichen. Für Neubauten und grössere Umbauten ist auf Verlangen der FWE eine Wärmebedarfsrechnung nach SIA 384 beizulegen. Der errechnete Wärmeleistungsbedarf wird auf ganze kW gerundet.

*Technische Unterlagen* § 13  
Für nicht von der REFUNA AG typengeprüfte Hauszentralen müssen mit dem offiziellen Anschlussbegehren folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Datenblätter für Hauszentralen 1-3 (Bezug Gdeverwaltung)
- Prozess-Schema

*Bestimmung der Eigenwirtschaftlichkeit* § 14  
Die FWE berechnet die Eigenwirtschaftlichkeit in der Regel nach folgenden Kriterien

- a) Wohnbauten:  
Heizung mit Warmwasseraufbereitung: 2'000 Volllaststunden  
Heizungen ohne Warmwasseraufbereitung: 1'600 Volllaststunden
- b) Gewerbe- und Industriebauten  
Bei Industrie- und Gewerbebauten sind die Daten aus der Wärmebedarfsrechnung nach SIA 384 (§ 12) massgebend. Grundsätzlich wird die für das Werk geltende Annuität eingesetzt. Wird die Eigenwirtschaftlichkeit nicht ausgewiesen, kommt für den rechnerischen Fehlbetrag der betroffene Eigentümer auf.

<i>Entscheid</i>	<p>§ 15 Der Entscheid über den Fernwärmeanschluss wird dem Gesuchsteller nach Prüfung durch die FWE mit Protokollauszug des Gemeinderates eröffnet.</p>
<i>Vertrag</i>	<p>§ 16 Für bewilligte Anschlüsse hat das beidseitig unterzeichnete Anschlussbegehren die Wirkung eines Vertrages dieses Reglements. Dieser Vertrag legt die Anschlussleistung fest, zu deren Lieferung die FWE verpflichtet ist. Diese wird am Mengengrenzer der Wärmeübergabestation in Form einer äquivalenten Wassermenge eingestellt. Die abonnierte Anschlussleistung bestimmt die einmalige Anschlussgebühr und die jährlichen Grundkosten gemäss Gebührenanhang. Vertragspartner sind die FWE und der Gebäudeeigentümer. Letzterer haftet für die Erfüllung der Bestimmungen des Vertrages und dieses Reglements.</p>
<i>Spezielle Vereinbarung</i>	<p>§ 17 Die Wärmeabgabe an Bezüger mit besonders grossem Wärmeverbrauch, hohen Anschlussleistungen oder hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen vertraglichen Regelung.</p>
<i>Vertragsänderungen</i>	<p>§ 18 Für die Aenderung eines abgeschlossenen Vertrages ist ein neues Anschlussbegehren gemäss § 12 dieses Reglementes einzureichen.</p>
<i>Kündigung</i>	<p>§ 19 Die Kündigung kann gegenseitig frühestens nach 5 Jahren seit Beginn des Bezugsverhältnisses, jeweils auf den 31. Mai des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten in schriftlicher Form erfolgen. Für Grossbezüger werden die Kündigungsbedingungen im Vertrag separat festgelegt.</p>
<i>Handänderungen</i>	<p>§ 20 Der Liegenschaftsbesitzer resp. Bezüger ist verpflichtet, Mieterwechsel und/oder Handänderungen der FWE zu melden. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Wärmelieferungsvertrag gehen automatisch an den Rechtsnachfolger über.</p>

## **5. Anlagen der Fernwärmeversorgung**

<i>Eigentumsverhältnisse</i>	<p>§ 21 Im Eigentum der FWE stehen folgende, der Wärmeversorgung dienende Anlagen:</p>
------------------------------	--

- das Ortsnetz ab Abzweigstelle des REFUNA-Hauptnetzes bis und mit Wärmeübergabestationen  
Im Eigentum des Bezügers stehen:
- die Hauszentrale und die daran angeschlossenen Hausanlagen.

#### § 22

*Ortsnetz und Wärmeübergabestation*

Das Ortsnetz zur Feinverteilung umfasst:

- die Verteil-Leitungen ab REFUNA-Hauptnetz
- Absperr-, Entlüftungs- und Entleerungsarmaturen
- die Ueberwachungseinrichtungen
- die Hausanschlüsse
- die Wärmeübergabestationen mit den netzseitigen Absperrarmaturen-, den Vor- und Rücklaufleitungen, der Wärmemessung und den Regulierungseinrichtungen sowie den Anschlussflanschen für die Hauszentrale gemäss den technischen Vorschriften.

#### § 23

*Uebergabestelle*

Der Ort der Uebergabestelle befindet sich innerhalb der anzuschliessenden Liegenschaft, in der Regel im Kellergeschoss und unmittelbar nach der Hauseinführung der Fernwärmeleitung. Die Einführungsstelle wird so gewählt, dass kurze Zuleitungen resultieren.

Als Uebergabestelle gelten die Anschlussflansche zwischen der Wärmeübergabestation und der Hauszentrale.

Für den Betrieb der Wärmeübergabestation, die von der FWE installiert wird, stellt der Wärmebezüger kostenlos einen Elektroanschluss 220 V zur Verfügung. Der Strombezug geht zu Lasten des Bezügers.

Der Hauseigentümer hat die Frostsicherheit aller Anlageteile im Innern des Gebäudes zu gewährleisten.

#### § 24

*Hauszentrale*

Als Hauszentrale werden alle Anlageteile bezeichnet, die zur Wärmeübertragung auf das Heizungssystem sowie zur Wasseraufbereitung dienen.

Die Hauszentrale muss nach den Richtlinien der FWE erstellt werden. Erstellung, Unterhalt und Reparatur der Hauszentrale gehen zu Lasten des Wärmebezügers. Diese Arbeiten dürfen nur durch einen ausgewiesenen Fachmann nach den technischen Vorschriften der REFUNA ausgeführt werden.

## **6. Technische Vorschriften**

<i>Vorlauftemperatur</i>	§ 25 Die FWE liefert Heisswasser mit einer Vorlauftemperatur von ca. 70 - 115 ° C. Die Vorlauftemperatur gleitet in Abhängigkeit der Aussentemperatur. Das Fernwärmenetz steht unter einem Betriebsdruck von max. 16 bar.
<i>Rücklauftemperatur</i>	§ 26 Die Rücklauftemperatur bei Heizbetrieb muss aussentemperaturabhängig durch ein Regelventil in der Hauszentrale nach den technischen Vorschriften der REFUNA AG geregelt sein. Für Warmwasseraufbereitung gilt generell eine max. Rücklauf-temperatur von 60 ° C.
<i>Vorschriften REFUNA AG</i>	§ 27 Die Erstellung, Aenderung und Erweiterung von Hausanschlüssen, Wärmeübergabestationen und Hauszentralen hat nach den jeweiligen gültigen technischen Vorschriften der REFUNA AG zu erfolgen.

## **7. Erstellung der Anlagen**

<i>Ortsnetz</i>	§ 28 Die FWE erstellt auf ihre Kosten sämtliche Anlagen des Ortsnetzes gemäss § 22.
<i>Leitungsführung</i>	§ 29 Das Leitungsnetz wird, soweit bautechnisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, in öffentlichem Grund und Boden verlegt. Die Leitungsführung wird durch die FWE nach den rohrbautechnischen Vorschriften festgelegt. Wo die Verhältnisse es erfordern, kann privates Grundeigentum beansprucht werden. Kulturschäden werden nach den Richtlinien des Schätzungsamtes des Schweizerischen Bauernverbandes vergütet. Nach Grabarbeiten wird das Terrain zu Lasten der FWE wieder Instand gestellt. Im Bereich von Fernwärmeleitungen dürfen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher gepflanzt werden.
<i>Hausanschluss- leitungen</i>	§ 30 Hausanschlussleitungen bis zu einer Länge von 20 m (Trasseemeter) werden zu Lasten der FWE erstellt. An die effektiven Mehrkosten für Hausanschlussleitungen über 20 m kann der Gemeinderat vom Wärmebezüger unter Berücksichtigung der

	Wirtschaftlichkeit einen einmaligen, angemessenen Beitrag verlangen.
	§ 31
<i>Durchleitungsrechte</i>	Der Grundeigentümer gewährt der FWE unentgeltlich das Durchleitungsrecht auch wenn dieses andern Bezüglern dient. Er sorgt für die Freihaltung des Trassees.
	§ 32
<i>Änderungen an an FWE-Anlagen</i>	Behindert eine Werkanlage der FWE, welche nicht im Grundbuch eingetragen ist und der Versorgung von Dritten dient, ein Bauvorhaben des Grundeigentümers, so gehen die Verlegungskosten zu Lasten der FWE. Behindert die Hausanschlussleitung der FWE ein Bauvorhaben der Grundeigentümers/Liegenschaftsbesitzers, so gehen die Verlegungskosten zu Lasten des Verursachers. Behindern Tiefbauten wie Unterniveau-Garagen uä, welche direkt an die Parzellen-Grenze gesetzt werden, eine rationelle Erschliessung, so muss der Mehraufwand für die Sicherungsmassnahmen von bestehenden und neuen Leitungen vom Grundeigentümer übernommen werden.
	§ 33
<i>Grundbucheintrag</i>	Der Gemeinderat ist ermächtigt für die FWE alle für den Bau, Betrieb und für die Erweiterungen notwendigen Verträge mit Grundbucheintrag abzuschliessen. Dies gilt insbesondere bei Landerwerb, Baurechten und Dienstbarkeiten.

## **8. Wärmemessung**

	§ 34
<i>Wärmezähler</i>	Die bezogene Wärmemenge wird durch einen Wärmezähler gemessen. Dieser ist Eigentum der FWE und wird von ihr unterhalten und überwacht. Bei Schäden, die durch den Bezüglern oder Drittpersonen verursacht worden sind, kann auf den Hauseigentümer Rückgriff genommen werden.
	§ 35
<i>Prüfung</i>	Die Wärmezähler werden durch die FWE auf eigene Kosten einer periodischen Prüfung unterzogen. Ein Zähler gilt als fehlerhaft, wenn er innerhalb eines Belastungsbereiches von 10-100% der vertraglichen Maximalleistung um mehr als 1-5% vom Sollwert abweicht. Der Bezüglern kann jederzeit eine amtliche Prüfung verlangen. Die Prüfungskosten und die Aus- und Einbaukosten für fehlerhafte Zähler gehen zu Lasten der FWE im andern Fall zu Lasten des Bezüglerns.

<i>Falschmessung</i>	<p>§ 36</p> <p>Wird eine fehlerhafte Messung festgestellt, so gilt folgende Regelung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Liegen Dauer und Grösse der Falschmeldung einwandfrei fest, so erfolgt die Nachverrechnung oder die Vergütung für diese Zeit.</li> <li>- Ist nur die Grösse der Falschmeldung, jedoch nicht deren Dauer feststellbar, erfolgt eine Richtigstellung oder Verrechnung für die laufende und die vorangegangene Verrechnungsperiode.</li> <li>- Sind weder Grösse noch Dauer der Falschmeldung feststellbar oder ist die Messung ausgefallen, so ermittelt die FWE den Verbrauch aus dem Durchschnitt der vorangegangenen und der nachfolgenden Ableseperiode, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.</li> </ul>
----------------------	---

## **9. Abnahme und Inbetriebnahme**

<i>Abnahme Hauszentrale</i>	<p>§ 37</p> <p>Der Bezüger hat die Abnahmebereitschaft der Hauszentrale an die FWE zu melden. Diese kontrolliert innert Wochenfrist die vorschriftsgemässe Ausführung der Hauszentrale.</p>
<i>Einstellungen</i>	<p>§ 38</p> <p>Gleichzeitig mit der Abnahme der Hauszentrale erfolgen durch die FWE die Einstellungen an den Wärmeübergabestationen und die Plombierung der Tarifapparate.</p>
<i>Inbetriebnahme</i>	<p>§ 39</p> <p>Die Inbetriebnahme der Hausstation erfolgt gemeinsam durch einen Vertreter der FWE und den Bezüger.</p>
<i>Abnahmeprotokoll</i>	<p>§ 40</p> <p>Die Abnahme der Hauszentrale und die Inbetriebnahme wird durch den Vertreter der FWE protokolliert.</p>
<i>Beginn Bezugsverhältnis</i>	<p>§ 41</p> <p>Das Bezugsverhältnis beginnt mit Datum der Inbetriebnahme der Hausstation (Abnahmeprotokoll) oder spätestens 6 Monate nach Erstellung des Hausanschlusses. Mit gleichem Datum beginnt die Verrechnung der jährlichen Grundkosten und der Wärmebezugskosten.</p>

## **10. Betrieb, Unterhalt, Störungen**

<i>Kontrollen</i>	§ 42 Die FWE ist berechtigt, periodische Kontrollen an den Hausstationen durchzuführen.
<i>Ablesung</i>	§ 43 Die Ablesung der Wärmehähler erfolgt periodisch.
<i>Zutritt</i>	§ 44 Den Beauftragten der FWE ist der Zutritt zu den Anlagen für Kontrollen, Ablesungen und Einstellungen jederzeit zu gewähren.
<i>Unterhalt</i>	§ 45 Die FWE und die Bezüger sind für den Unterhalt und die daraus entstehenden Kosten verantwortlich. Die Eigentumsregelung ist unter § 21 geregelt. Durch die FWE festgestellte Mängel sind sofort zu beheben. Wenn keine Wärme aus dem Ortsnetz bezogen wird, hat der Bezüger die Hausstation frostfrei zu halten. Bei Missachtung dieser Vorschrift haftet der Bezüger für allfällig entstehende Schäden.
<i>Störungsdienst</i>	§ 46 Die FWE und die REFUNA AG unterhalten einen Störungsdienst. Bei Störungen und Wasserverlusten ist gemäss gelbem „Merkblatt über Verhalten bei Störungen“ vorzugehen. Dieses Merkblatt muss im Heizraum gut sichtbar angebracht sein.

## **11. Einstellung der Wärmelieferung**

<i>Einstellung der Wärmelieferung</i>	§ 47 Die FWE ist berechtigt, in folgenden Fällen die Wärmeabgabe den Bezüger einzustellen: <ul style="list-style-type: none"><li>- Bei Benützung von Einrichtungen, die den Vorschriften und Auflagen der FWE nicht entsprechen oder Personen und Sachen gefährden.</li><li>- Bei rechts- und tarifwidrigem Bezug von Wärme</li><li>- Bei Verweigerung oder Verunmöglichen des Zutritts des Wärmebeauftragten der FWE, auch unter Vorweisung des offiziellen Ausweises.</li><li>- Bei Nichtbezahlung von Forderungen innerhalb der gesetzten Fristen.</li><li>- Bei Nichtbehebung von Mängeln innerhalb der gestellten Fristen</li></ul>
---------------------------------------	---

- Bei eigenmächtigen Eingriffen an den FWE-Anlagen
- Bei vorsätzlichen Beschädigungen der FWE-Anlagen

§ 48  
*Ausschluss von Wärmelieferungen* Der Bezüger hat bei einer Einstellung der Wärmelieferung auf Grund von § 47 dieses Reglementes keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

## **12. Finanzierung**

§ 49  
*Grundsatz* Die Finanzierung der FWE erfolgt durch Abgaben der Wärmebezüger und einmaliger oder wiederkehrender Beiträge Dritter.

§ 50  
*Arten der Abgaben* Die FWE erhebt von den Bezügeren folgende Abgaben:  
- die einmalige Anschlussgebühr  
- die jährlichen Grundkosten  
- die jährlichen Wärmebezugskosten  
Die Ansätze werden im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

## **13. Rechnungstellung / Zahlungsmodus**

§ 51  
*Rechnungstellung* Die Rechnungstellung an die Gebäudeeigentümer erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die FWE behält sich vor, Akontozahlungen im Rahmen des voraussichtlichen Verbrauchs zu verlangen. Für die Wärmekosten haftet in jedem Fall der Gebäudeeigentümer.

§ 52  
*Zahlungspflicht* Beanstandungen des gemessenen Wärmeverbrauchs berechtigen nicht, Zahlungen zurückzubehalten, es sei denn, ein offensichtlicher Fehler kann nachgewiesen werden.

§ 53  
*Zahlungstermin* Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung ohne Abzug zu bezahlen. Säumige Bezüger können auf dem Rechtsweg belangt werden. Ferner ist die FWE berechtigt:  
- nach erfolgloser Mahnung Verzugszinsen bis zu 7 % zu erheben  
- Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen  
- Die Wärmelieferung einzustellen.

§ 54  
*Berichtigungen* Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Berichtigung von Fehlern und Irrtümern gegenseitig vorbehalten.



§ 55  
*Nachzahlungspflicht* Bei vorsätzlicher Umgehung der Bestimmungen oder Täuschung der FWE durch den Bezüger oder deren Beauftragte hat der Bezüger die zuwenig bezahlten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen nachzuzahlen. Rechtliche Schritte bleiben vorbehalten. Die Nachzahlungspflicht besteht auch bei Falschmessungen.

#### **14. Wünsche und Beschwerden**

§ 56  
*Wünsche und Beschwerden* Wünsche und Beschwerden sowie Klagen über das Verhalten von Werkorganen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

§ 57  
*Beschädigungen* Für Beschädigungen an werkeigenen Anlagen der FWE haftet der Verursacher bzw. der Gebäudeeigentümer.

#### **15. Rechtsverhältnisse**

§ 58  
*Anfechtung von Entscheiden* Entscheide des Gemeinderates in Anwendung dieses Reglements können von den Betroffenen innert 20 Tagen nach der Eröffnung an das Departement des Innern des Kantons Aargau weitergezogen werden.

§ 59  
*Strafen* Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements bzw. den dazugehörenden Anhängen und Ergänzungen oder gegen Anordnungen des Gemeinderates werden, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen zu treffen sind, vom Gemeinderat auf Grund seiner Strafkompetenz geahndet. Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

#### **16. Schlussbestimmungen**

§ 60  
*Aenderungen* Änderungen dieses Reglements unterliegen der Beschlussfassung des Reglementes durch die Einwohnergemeindeversammlung Endingen.

*Inkraftsetzung* § 61  
Dieses Reglement tritt nach Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung Eendingen und mit der Genehmigung durch das Departement des Innern per 1. September 1997 in Kraft.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG  
Der Gemeindeammann:           Der Gemeindeschreiber  
*Dr. Peter Schwaller*           *Martin Hitz*

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 20. Juni 1997  
Genehmigt durch das Departement des Innern des Kantons Aargau am 1. September 1997

## Anhang zum REFUNA-Reglement

### A. EINMALIGE ANSCHLUSSGEBUEHREN

10	bis	50	kW	6'400	+	(256	x P)
50	bis	100	kW	8'000	+	(224	x P)
100	bis	500	kW	12'000	+	(184	x P)
500	bis	2'000	kW	49'600	+	(108,8	x P)
2'000	bis	4'000	kW	128'000	+	(69,6	x P)
4'000	und	mehr	kW	224'000	+	(45,6	x P)

Die Gebühren werden jeweils per 1. Januar gemäss dem Zürcher Baukosten-Index der Teuerung angepasst (Basis 100 %: 1996 521.95 Punkte - Stand 10.1995).

Eine Erhöhung der Anschlussleistung erhöht auch den Anschlusskostenbeitrag. Der Differenzbetrag ist innert 30 Tagen nach erfolgter Neueinstellung nachzuzahlen. Eine Reduktion der Anschlussleistung innert zwei Jahren ab Inbetriebnahme des Hausanschlusses reduziert den Anschlusskostenbeitrag. Der Differenzbetrag wird dem Gebäudeeigentümer ausbezahlt. Als Basis wird der beim damaligen Vertragsabschluss gültige Tarif angewendet.

Die Anschlusskostenbeiträge sind fällig:  
für Neubauten und Erweiterungen nach erfolgter Baubewilligung, vor Baubeginn  
für Umrüstungen nach Vertragsabschluss

### B. JÄHRLICHE GEBÜHREN

#### 1. Grundkosten

Die Heizperiode dauert jeweils vom 1. April bis 31. März des folgenden Jahres

Anschlussleistung P (kW)	Grundpreis in Franken
10	649
15	953
20	1'247
25	1'530
30	1'805
40	2'331
50	2'833
60	3'315
80	4'231
100	5'100

Die minimale Anschlussleistung beträgt 10 kW. Für Zwischenwerte in vorstehender Tabelle kommt folgende Formel zur Anwendung:

$$\text{Grundkosten in Franken} = \frac{P}{P + 100} (6'800 + 34 \times P)$$

Für Grossbezüger mit einer Anschlussleistung von mehr als 100 kW werden die jährlichen Grundkosten nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Grundkosten in Franken} = 6'800 \times \frac{P}{P + 100} + 17 \times \frac{Q^2}{200 + Q}$$

$$Q \text{ (Mwh)} = 0.4 \times P \text{ (kW)} + 0.04 \times \text{Wassermenge (m}^3\text{)}$$

Die Grundkosten sind fällig ab vertraglich vereinbartem Inbetriebnahmedatum resp. Inbetriebnahme der REFUNA-Heizung (Abnahmeprotokoll). Die Grundkosten müssen auch dann bezahlt werden, wenn keine Wärme bezogen wird.

## **2. Wärmebezugstarif**

Dieser beträgt ab dem 1. April 1995 einheitlich 7.2 Rp/kWh auf Grund der Ablesung am Wärmehähler.

## **3. Tarifänderungen / Zahlungsbedingungen**

Die jährlichen Gebühren bleiben unverändert bis und mit Heizperiode 1999/2000.

Die Grundkosten werden für das laufende Wärmejahr im November, die Wärmekosten für die verflossene Periode im Mai in Rechnung gestellt.

## **4. Uebergangsbestimmung**

Die neuen Anschlussgebühren gelten für Anschlussbegehren, welche nach Rechtskraft dieses Reglementes eingereicht werden.

*Dieser Anhang wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. Juni 1997 genehmigt.*